

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Wünschendorf/Elster

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, S. 154), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82) des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 29.8.2013 (BGBl. I S. 3464), der §§ 18, 20 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz - ThürKitaG) vom 16.12.2005 (GVBl. S. 371), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2013 (GVBl. S. 22) hat der Gemeinderat der Gemeinde Wünschendorf/Elster in der Sitzung am **11.12.2014** die folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Kindertagesstätten Wünschendorf/Elster(Regenbogen) und Meilitz (Bussi Bär) in Trägerschaft der Gemeinde Wünschendorf/Elster.

§ 2 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Wünschendorf/Elster erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden nachfolgend als Elternbeitrag bezeichnet.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner des Elternbeitrages sind die Eltern der Kinder in Kindertageseinrichtungen. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Erziehungsberechtigten.

§ 4 Entstehen und Ende der Gebührensschuld

Die Gebührensschuld für die Benutzung der Kindertageseinrichtung entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes.

§ 5 Fälligkeit und Zahlung des Elternbeitrages

- (1) Der Elternbeitrag ist als Monatsbetrag zu entrichten.
- (2) Der Elternbeitrag ist am 1. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu entrichten. Die Zahlung soll in der Regel bargeldlos per Lastschriftzug erfolgen.
- (3) Eine Zahlung des Elternbeitrages direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.

§ 6 Elternbeitrag

- (1) Der Elternbeitrag ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung tageweise, z. B. zwischen Weihnachten und Neujahr oder an Brückentagen, geschlossen bleibt. Dies gilt auch bei sonstigen Schließzeiten der Einrichtung (z. B. in den Sommerferien).
- (2) Wird ein Kind während eines Monats in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen, so ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats der volle Elternbeitrag für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte der Gebühr für den Monat zu zahlen
- (3) Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen kann, wird der Elternbeitrag für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet. Bei einer Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum bleibt die Höhe des Elternbeitrages unberührt.

§ 7 Höhe des Elternbeitrages

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages des in der Kindertageseinrichtung betreuten Kindes wird in der Tabelle nach Absatz 2 nach der Altersreihenfolge der Kinder innerhalb der Familie, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und nach dem Betreuungsumfang des Kindes bestimmt. Es wird zwischen Ganztags- und Halbtagsplätzen unterschieden. Ein Halbtagsplatz kann nur bis nach dem Mittagessen in Anspruch genommen werden. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familie gelten auch Pflegefamilien.
- (2) Die Höhe des Elternbeitrages für Kinder von einem Jahr bis zum Schuleintritt ergibt sich wie folgt:
 1. Kind der Familie in der Kindertagesstätte Wünschendorf/Elster
ganztags 125 €
halbtags 88 €
 2. Kind der Familie in der Kindertagesstätte Wünschendorf/Elster
ganztags 107 €
halbtags 75 €
 3. Kind der Familie in der Kindertagesstätte Wünschendorf/Elster
ganztags 88 €
halbtags 61 €
 4. und jedes weitere Kind der Familie in der Kindertagesstätte Wünschendorf/Elster
ganztags 69 €
halbtags 48 €
 1. Kind der Familie in der Kindertagesstätte Meilitz
ganztags 135 €
halbtags 95 €
 2. Kind der Familie in der Kindertagesstätte Meilitz
ganztags 117 €
halbtags 82 €
 3. Kind der Familie in der Kindertagesstätte Meilitz
ganztags 98 €
halbtags 68 €
 4. und jedes weitere Kind der Familie in der Kindertagesstätte Meilitz
ganztags 79 €
halbtags 55 €

- (3) Für die Eingewöhnungszeit wird die Gebühr für eine Halbtagsbetreuung in der jeweiligen Altersgruppe und nach der Altersreihenfolge des Kindes in der Kindertagesstätte berechnet. Diese Gebühr wird nach in Anspruch genommenen Wochen berechnet. Die Monatsgebühr wird durch 4,3 geteilt und mit der Anzahl der in Anspruch genommenen Wochen (dabei gelten angefangene Wochen auch als Wochen) multipliziert.

§ 8

Festlegung der Elternbeiträge, Auskunftspflichten

Die Verwaltungsgemeinschaft erlässt im Auftrag der Gemeinde Wünschendorf/Elster jährlich einen Bescheid, aus dem die Höhe der Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.

§ 9

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Bekanntmachung folgt.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.11.2008 außer Kraft.

Wünschendorf/Elster, den 10.2.2015

Auer
Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster vom 28.2.2015 öffentlich bekannt gemacht.

Wünschendorf, 02.03.2015

Auer
Bürgermeister

